

## Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Südthüringen informiert:

### Die Vermögensauskunft (VA) und ihre Folgen

Die Vermögensauskunft tritt seit 01.01.2013 an die Stelle der eidesstattlichen Versicherung (EV). Der Gläubiger kann, ohne vorherige Sachpfändung, einen Antrag auf Abgabe der VA stellen. **Die VA dient dem Gläubiger zur Informationsbeschaffung.** Mit Hilfe der VA erfährt der Gläubiger, über welche Vermögenswerte der Schuldner noch verfügt. Der Schuldner ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis seines gesamten verwertbaren Vermögens abzugeben, d.h. er muss alle seine Einkünfte inkl. der Anschrift seines Arbeitgebers, seine Bankverbindung, sein Grundvermögen, seine Sparbücher, seine Bausparverträge, Lebensversicherungen usw. offen legen. Mit Hilfe dieser Angaben kann der Gläubiger erkennen, welche weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zum Erfolg führen könnten. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zum Zeitpunkt der Abgabe ist an Eides statt zu versichern. Eine Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen gibt es nicht. Falschangaben sind strafbar.

Die VA wird durch den Gläubiger beauftragt und durch den Gerichtsvollzieher (GV) vollzogen. Der GV schickt dem Schuldner einen Termin zur Abgabe der VA. Dieser Termin findet in der Regel in den Räumen des GV statt und muss durch den Schuldner unbedingt eingehalten werden. Sollte der Schuldner diesen Termin unentschuldig nicht wahrnehmen bzw. sich weigern, das Vermögensverzeichnis auszufüllen, droht ihm die sogenannte Beugehaft. Die Haftandrohung soll den Schuldner zwingen, die VA abzugeben. Sobald er die VA abgegeben hat, ist der Haftbefehl außer Kraft. Neben der Abgabe der VA kann der Gläubiger den GV mit der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners und der Informationsbeschaffung bei Dritten (Rentenversicherungsträger, Bundeszentrale für Steuern und Kraftfahrtbundesamt) beauftragen. Die VA kann nur verhindert werden, wenn der Schuldner die Forderung innerhalb von zwei Wochen zahlt oder eine Zahlungsvereinbarung mit dem GV trifft. Im Rahmen der Zahlungsvereinbarung muss die Forderung im Regelfall in 12 Monaten beglichen sein und der Gläubiger die Zahlungsvereinbarung nicht ablehnt. Die Vereinbarung wird hinfällig, wenn der Schuldner mit der Zahlung zwei Wochen im Rückstand ist. Eine Mahnung ist nicht notwendig. Der Schuldner muss dann die VA abgeben.

Die VA wird elektronisch erstellt. Der GV übermittelt dem Gläubiger eine Abschrift und die VA wird am zentralen Vollstreckungsgericht (Meiningen) hinterlegt. Nach Ablauf von zwei Jahren wird das Vermögensverzeichnis gelöscht und nach drei Jahren die Angaben zur Person (Name, Anschrift usw.), auch wenn die Schulden noch bestehen. Beantragen weitere Gläubiger ebenfalls die Abgabe der VA, wird ihnen mitgeteilt, dass bereits eine VA vorliegt. Eine erneute Abgabe der VA vor Ablauf von 2 Jahren kann nur verlangt werden, wenn ein Gläubiger glaubhaft macht, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners (z.B. Wechsel der Arbeitsstelle) verändert haben. Werden die Schulden beim dem/ den antragstellenden Gläubiger/n vor Ablauf der 3 Jahre zurückgezahlt, hat der Schuldner einen Anspruch auf vorzeitige Löschung seiner VA. Hierzu benötigt er eine schriftliche Bestätigung seines Gläubigers über die Erledigung seiner Forderung. Damit beantragt er die Löschung der VA beim zentralen Vollstreckungsgericht, ggf. auch bei der SCHUFA.

Neben der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis am Amtsgericht wird die Abgabe der VA auch in der SCHUFA und weiteren Schuldnerverzeichnissen vermerkt. Auf diese Weise wird die Aufnahme von Krediten, der Abschluss von Verträgen oder die Bestellung bei Versandhäusern auf Raten erschwert bzw. gänzlich unmöglich.

**Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den unten genannten Beratungsstellen.**

Stand 08/2017